

# ARCTOS

ACTA PHILOLOGICA FENNICA

VOL. XVII

HELSINKI 1983 HELSINGFORS

## INDEX

Jaakko Aronen	Ἄπωσίκακοι θεοί and Ἀθήνα ἀποτροπαία in the Roman Forum: A Note on IGUR 94—95 .....	5
Iiro Kajanto	Notes on the Cult of Fortuna .....	13
Mika Kajava	A Note on the Text Tradition of CIL IX 1973 .....	21
Bengt Löfstedt	Zur Latinität von T. Mores Utopia .....	23
Martti Nyman	Reconstructing Compound Accentuation: On the Pre-Latin Initial Stress .....	31
Tuomo Pekkanen	The Hellusii and the Oxiones of Tac. Germ. 46,4 .....	49
Leena Pietilä-Castrén	<i>Atria Tiberina</i> : Remarks on Ovid's <i>Fasti</i> 4,275—347 ..	61
Olli Salomies	Appius Claudius Iulianus und CIL X 1688 .....	69
Timo Sironen	Un nuovo documento osco-lucano del IV sec. a.C. da Pisticci .....	79
Heikki Solin	Analecta epigraphica LXXX—LXXXV .....	87
Rolf Westman	Analecta Oenoandensia: Zu neuen Fragmenten des Diogenes .....	109
Toivo Viljamaa	Gallus — Soldier or Shepherd? .....	119
Maija Väisänen	Una nave d'Alceo in tempesta: Che tipo di allegoria: Un commento al "Dichter und Gruppe" di W. Rösler ..	123
De novis libris iudicia	.....	135

## APPIUS CLAUDIUS IULIANUS UND CIL X 1688

### Olli Salomies

In Neapel findet sich eine interessante metrische Inschrift, die von Mommsen in CIL X als Nr. 1688 herausgegeben wurde<sup>1</sup> und die dann in die bekannten Sammlungen von Dessau (ILS 1184) und Bücheler (CLE 888) aufgenommen wurde. Die Inschrift befindet sich heute in der Antikensammlung der Biblioteca dei Girolamini in Neapel (s. den Katalog von A. de Simone, *La collezione antiquaria della bibl. dei Girolamini in Napoli*, *Acc.di arch., lettere e belle arti di Napoli, Monumenti* 1, Napoli 1975, 27—8 Nr. 1 mit Photo, Taf. XVI,1). Der Stein ist links abgebrochen; der Text lautet mit den Ergänzungen Büchelers in Z. 1—3. 5—6 folgendermassen:

*Qui dedit }Aeneadum fastis ex ordine consul  
nomi}na, progenies Claudius Appiadum  
al}ta Sabinillae dat dulci moenia natae  
- -}anus (oder -mnus) genitor de rude coepta solo  
sospes ubi an}nósó mea Claudia lucis in aevo  
prospicia}t lepidam pulchra anus in subolem.*

Wie sofort ersichtlich ist, handelt es sich um ein elegisches Distikhon. Der Stil des Gedichtes führt ins 2. Jh. oder später, die Schrift eher ins 3. Jh. oder später; wegen der Apices in Z. 5 wird die Inschrift aber wohl spätestens aus der ersten Hälfte des 3. Jh. stammen. In der Inschrift werden zwei Personen genannt, Claudia Sabinilla und ihr Vater (*genitor*). Von diesem Vater geht nun zunächst hervor, dass er Konsul ordinarius war, und, was man auch erwarten würde, Claudius hiess. Aus *progenies Appiadum* kann man schliessen, dass sein Praenomen Appius lautete, weil "sonst bei der grossen Zahl senatorischer Claudii in der späteren Kaiserzeit (ge-

---

<sup>1</sup> Nach Mommsen stammt die Inschrift aus Puteoli.

meint ist das 2. oder 3. Jh.), welcher die Inschrift angehört, die Fiction der Abstammung von den berühmten Appii Claudii geradezu absurd gewesen wäre" (E. Groag, RE III 2668 unter Nr. 16).<sup>2</sup>

Am Anfang der 4. Zeile sind die Buchstaben -]anus (bzw. -]mnus) erhalten, also das Ende eines Wortes oder Namens. Hier würde man natürlich das Cognomen des Vaters erwarten, das also auf -anus (oder -mnus) endete. Nun ist ein Konsul ordinarius bekannt, der sowohl Appius als auch Claudius hiess und ein Cognomen auf -anus hatte: App.Claudius Iulianus, cos. II ord. im J. 224 n.Chr. (PIR<sup>2</sup> C 901; G. Barbieri, L'Albo senatorio da Settimio Severo a Carino, Roma 1952, 41—2. 590—1 Nr. 158 vgl. S. 475—6). Auf diesen bezog Borghesi im frühen 19. Jh. die Inschrift und ergänzte dementsprechend in der 4. Zeile Iuli]anus (Borghesi, Oeuvres complètes, Paris 1862/79, VIII S. 529). Diese Ergänzung ist aber in zweifacher Weise problematisch. Da ich davon überzeugt bin, dass die Ergänzung Borghesis richtig ist, möchte ich im Folgenden das Problematische an der Ergänzung besprechen.

Zunächst soll aber die Frage behandelt werden, ob die Ergänzung Borghesis notwendig ist. Borghesi ergänzte also Iuli]anus. Nun hat Mommsen während seiner Arbeiten beim CIL X anscheinend diese Inschrift mit Bücheler besprochen, und, wie man im Kommentar zu dieser Inschrift lesen kann, hat Bücheler die Ergänzung Iuli]anus am Anfang eines Pentameters als nicht zulässig bezeichnet. Somit ergänzte Mommsen im CIL germ]anus, was ihm Bücheler mit Vorbehalt vorgeschlagen hatte. Ganz zufrieden war er mit dieser Ergänzung nicht, da er im Kommentar schreibt: "consulem hunc Claudium tantum ex Appia progenie se dixisse omisso

<sup>2</sup> Ähnlich ders., PIR<sup>2</sup> C 762. Gleicher Meinung ist A. De Simone im obengenannten Katalog S. 28. — Dessau (im Kommentar zu ILS 1184) und E. Klebs in PIR<sup>1</sup> C 622 meinten dagegen, dass man aus *progenies ... Appiadum* nicht unbedingt schliessen könne, der Mann habe *Appius* geheissen. Diese Meinung ist m.E. jedoch abzulehnen (obwohl diese Frage hier ohne Belang ist, da wir auch auf anderem Wege zu der Feststellung kommen werden, dass der Mann Appius hiess), auch aus dem Grund, dass Appius als Vorname nicht selten bei kaiserzeitlichen Claudiern (mit verschiedenen Cognomina) erscheint (s. etwa PIR<sup>2</sup> C 761. 827. 901. 907. 931). Diese haben mit Patriziern der republikanischen Zeit sicher nichts Anderes gemeinsam als die Namen (vgl. etwa den Ἄππιος Κλαύδιος Τιβερτίου Κλαυδίου Ἰλλοῦ Ἰούστου υἱὸς Κυρεῖνα Κασσιανὸς Κύπριος Σαλαμείνιος von I. Ephesos 3060).

vocabulo proprio et in fastis consueto parum probabile est". Derselben Meinung war dann später auch Bücheler selbst, der in CLE 888 den Anfang der 4. Zeile unergänzt liess.<sup>3</sup> In der gleichen Weise verfuhr auch Dessau in ILS 1184. Seitdem hat man die Frage offen gelassen, obwohl man allgemein sich darüber einig war, dass am Anfang der 4. Zeile das Cognomen des Konsuls gestanden haben muss (vgl. etwa noch Groag, RE III 2668 und PIR<sup>2</sup> C 762).<sup>4</sup> Einige Forscher stellen fest, die Ergänzung *Iuli]anus* passe nach dem Urteil Büchelers nicht ins Metrum und lassen die Sache dabei (vgl. Dessau, zu ILS 1184;<sup>5</sup> E. Klebs, PIR<sup>1</sup> C 622; E. Groag, RE III 2668 und PIR<sup>2</sup> C 762), während andere es zwar für möglich halten, App.Claudius Iulianus könnte gemeint sein, aber nicht auf diese Frage näher eingehen (etwa Barbieri, *Albo senatorio* 590—1; G. Camodeca, *Atti Acc.Sc.mor.pol. Napoli* 87, 1976, 45 Anm. 28).

Nun ist natürlich sicher davon auszugehen, dass am Anfang der 4. Zeile das Cognomen des Konsuls stand, schon deshalb, weil einzig das Cognomen der wirklich persönliche Name eines Römers des 2. oder 3. Jahrhunderts war (wie richtig von Mommsen betont wurde, vgl. oben), aber auch deshalb, weil jedenfalls das Cognomen der Tochter in der Inschrift erwähnt wird. Um also die richtige Ergänzung der 4. Zeile bestimmen zu können, müssen alle consules ordinarii des 2. oder 3. Jh. überprüft werden, die ein Cognomen auf *-anus*<sup>6</sup> besaßen und deren Gentilname entweder unbekannt ist oder Claudius lautete. Konsuln, die diesen Forderungen gerecht werden, finden sich folgende: (1) Cn.Claudius Severus Arabianus cos. 146; (2) die Claudii Pompeiani coss. 173. 231. 241<sup>7</sup> und ihr Verwandter L.Ti.Claudius Aurelius Quintianus cos. 235;<sup>8</sup> (4) App.

<sup>3</sup> Im Kommentar schreibt er: "metro convenit *germanus* vel *praecanus*; fuisse tamen ibi proprium et usitatum consulis nomen maxime probabile est".

<sup>4</sup> Einzig A. De Simone ergänzt im obengenannten Katalog noch *germ]anus*.

<sup>5</sup> Im Index (III S. 346) schreibt er aber: "*ex ordine consul* (a. 224?)".

<sup>6</sup> Nur zwei Cognomina auf *-mnus* sind bekannt, Alumnus Domnus, und diese wurden (natürlich) von keinem Consul ordinarius getragen.

<sup>7</sup> Zum Consul 241, bei dem der Gentilname nur in der Form *Clodius* überliefert ist, vgl. K. Dietz, *Senatus contra principem* (Vestigia 29), München 1980, 128 Nr. 25. — Von dem früher nur als *Pompeianus* bekannten cos.ord. 209 weiss man nun, dass er auch die Namen L. Aurel(1)ius Commodus führte (s. W. Eck, *ZPE* 42 [1981] 232—3). Er gehört also wohl nicht hierher.

<sup>8</sup> S. Dietz, *Senatus contra principem* 123—6 Nr. 22.

Claudius Iulianus cos. II 224; (5) Urbanus cos. 234.<sup>9</sup> Von diesen sind aber auszuschneiden Cn.Claudius Severus Arabianus und die Claudii Pompeiani, weil ihre Cognomina wegen des Metrums jedenfalls nicht am Anfang der 4. Zeile ergänzt werden können, aber auch aus anderen Gründen.<sup>10</sup> Auch L.Ti.Claudius Aurelius Quintianus kann hier nicht in Frage kommen, denn erstens war er Urenkel des Kaisers Lucius Verus (und somit hätte er sich auch Nachkomme der Kaiser Marcus und Antoninus Pius nennen können, vgl. Dietz, *Senatus contra principem* 124), und hätte vielmehr dies als eine sicher fiktive Abstammung von den patrizischen Claudiern der Republik betont, und zweitens hiess er nicht App.Claudius, sondern hatte (in der Inschrift CIL X 3850) sogar gleich zwei verschiedene Praenomina L.Ti.

Als Kandidaten bleiben also übrig nur App.Claudius Iulianus und Urbanus, der Konsul von 234, dessen Gentilname in keiner Quelle überliefert ist.<sup>11</sup> Aber es scheint, dass auch dieser als Kandidat ausscheiden muss, da sein Gentilname mit einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann; jedenfalls dürfte ziemlich sicher sein, dass er nicht Claudius hiess.

Aus CIL XIV 4562,7 (Ostia, Fragment der *fasti et alba Augustalium*) geht hervor, dass Urbanus noch ein anderes Cognomen besass; von diesem Cognomen ist aber nur das Ende auf *-lla* erhalten. Theoretisch mögliche

<sup>9</sup> Datianus cos. 358 und spätere (Aurelianus cos. 400, Heraclianus cos. 413 usw.) kommen hier gar nicht mehr in Frage, die drei soeben genannten auch schon aus dem Grund, dass ihre Namen wegen des Metrums nicht am Anfang der 4. Zeile ergänzt werden können.

<sup>10</sup> Cn. Claudius Severus Arabianus auch deshalb, weil Severus, nicht Arabianus sein Hauptcognomen war, und weil sein Vorname Gnaeus, nicht Appius lautete; die Claudii Pompeiani scheiden ausser aus metrischen Gründen auch deshalb aus, weil sie jedenfalls nicht Appius hiessen, weil sie aus dem griechischen Osten stammten (s. H. Halfmann, *Die Senatoren aus dem östl. Teil des imperium Romanum* (Hypomnemata 59), Göttingen 1979, 181—2), und sich wohl schwerlich eine Abkunft von republikanischen Patriziern hätten einfallen lassen können, und schliesslich, weil der Konsul 173 der Schwiegersohn des Kaisers Marcus war, und er oder seine Nachkommen sich eher dieser Verbindung gerühmt hätten.

<sup>11</sup> Sein Name wurde von P. Burmann (1714—1778) in seiner *Anthologia veterum Latinorum epigrammatum et poematum*, Amsterdam 1759/73, II, 125, hier ergänzt.

Ergänzungen sind *Cape}lla*, *Dolabe}lla*, *Medu}lla*, *Messa}lla*, *Squi}lla*, *Ste}lla*, *Su}lla*.<sup>12</sup> Da aber das Cognomen ganz kurz (höchstens 5 Buchstaben) gewesen sein muss,<sup>13</sup> kommen nicht einmal *Squi}lla* (Cognomen senatorischer Gavii im 2. Jh.) oder *Ste}lla*<sup>14</sup> in Betracht, sondern nur *Su}lla*, wie schon von L. Wickert, der den Stein selbst sah, im Kommentar zu CIL XIV 4562,7 vermutet wurde.<sup>15</sup> Aber auch wenn *Squi}lla* oder *Ste}lla* ergänzt werden könnte, dürfte dies doch jedenfalls bedeuten, dass dieser Konsul nicht ein Claudius war. Die Ergänzung *Su}lla* passt aber hier sehr gut, da dieses sehr seltene Cognomen gerade in dieser Zeit bei einem anderen Konsul ordinarius erscheint, dem M. Munatius Sulla Cerialis, cos. 215.<sup>16</sup> Ich nehme nun ohne Bedenken an, dass auch *Su}lla* Urbanus *Munatius* hiess, und, da er Konsul im J. 234 war, also zwanzig

<sup>12</sup> Axilla Ofella Ralla Ravilla, die nur als Cognomina republikanischer Senatoren bekannt sind, kommen nicht in Betracht, und man wird wohl nicht an Bulla (ein *latro* z.Z. des Septimius Severus) oder Columella denken können. — Die Information über Cognomina auf *-lla* verdanke ich den Sammlungen von H. Solin.

<sup>13</sup> Von den Namen der Konsuln fehlen links einige Buchstaben deshalb, weil der Text ursprünglich auf zwei Marmorplatten geschrieben worden war, von denen die linke jetzt verschollen ist. Die Namen der Konsuln werden nun in diesen fasti stets ziemlich genau untereinander geschrieben (vgl. 4560,1b mit den Konsuln von 201; 4562,2 mit den Konsuln von 198 und 200; 4562,4 mit den Konsuln von 210. 216. 218; 4562,6 mit den Konsuln von 228). Da von dem Namen des anderen Konsuls links nur drei Buchstaben fehlen, der Vorname und zwei Buchstaben vom Gentilnamen, muss man unbedingt annehmen, das auch vom Namen des Urbanus nicht mehr und nicht weniger fehlen. Dies bedeutet, dass Urbanus in dieser Inschrift nur mit dem Vornamen und mit zwei Cognomina bezeichnet wurde, da für den Gentilnamen kein Platz vorhanden ist.

<sup>14</sup> Cognomen der Arruntii Stellae PIR<sup>2</sup> A 1150—1 und, im 3. Jh., eines *clarissimus iuvenis* Q. Octavius Fortunatus Erucianus Stella Stratonianus aus Sicca (PIR<sup>1</sup> O 23; Barbieri, Albo senatorio 362 Nr. 2068).

<sup>15</sup> *Sulla* wird — mit Fragezeihen — von A. Degrassi, I fasti consolari dell'impero Romano, Roma 1952, 65 ergänzt.

<sup>16</sup> Sonst findet sich dieses Cognomen im Senatorenstand nur bei den Cornelii Sullae, die noch im 1. Jh. n.Chr. lebten, aber wohl mit dem Konsul 52 n.Chr. ausstarben (s. Groag, in PIR<sup>2</sup> C 1464) und bei einem (Aemilius) Sulla, bekannt nur als Bruder eines Prokonsuls von Asia z.Z. des Commodus (s. IRT 230; Barbieri, Albo senatorio 137 Nr. 632).

Jahre später als Sulla Cerialis, halte ich ihn nach dem Vorschlag von L. Wickert (im Kommentar zu CIL XIV 4562,7)<sup>17</sup> für dessen Sohn.

Urbanus cos. 234 war also ziemlich wahrscheinlich ein Munatius, und doch jedenfalls nicht ein Claudius. Somit bleibt nur App.Claudius Iulianus übrig; er war also tatsächlich der Vater der Claudia Sabinilla,<sup>18</sup> und sein Name muss folglich in der 4. Zeile unserer Inschrift ergänzt werden.

Wie oben erwähnt wurde, entstehen bei dieser Identifikation zwei Schwierigkeiten. Die erste ist prosodischer Art. Büchelers Meinung war nun ja, dass Iūliānus nicht am Anfang eines Pentameters stehen könne. Ich glaube dagegen, dass der Name Iulianus hier ohne grössere Schwierigkeiten untergebracht werden kann. Man ist nur genötigt anzunehmen, dass hier eine Synizese vorliegt, und dass Iulianus dreisilbig Iūliānus zu lesen ist. Wenn Horaz sat. 2,8,21 aus Sērvīliō (viersilbig) Sērvīliō (dreisilbig) machen kann,<sup>19</sup> oder Martial 2,29,5 aus Mārcelliānō Mārcelliānō<sup>20</sup> so wird

<sup>17</sup> Dieser Vorschlag wird von Barbieri, *Albo senatorio* 230 erwähnt, aber nicht kommentiert (warum er auf S. 621 aufgrund der Inschrift AE 1940, 147 behauptet, der Gentilname des Urbanus bestehe nur aus fünf Buchstaben, ist mir unklar; jedenfalls ist diese Behauptung unrichtig, da völlig unsicher ist, wie viel von dieser Inschrift links fehlt; vgl. auch das Faksimile der Inschrift in REA 41, 1939, 234). Von L. Petersen wird er anscheinend abgelehnt, da Urbanus nicht in die PIR<sup>2</sup> M aufgenommen worden ist und unter Sulla Cerialis von einem möglichen Sohn nicht gesprochen wird. — Dass Sulla Cerialis von Elagabal ermordet wurde (s. Groag, RE XVI 556 unter Munatius Nr. 40) steht der Annahme, der Sohn habe unter Severus Alexander den Konsulat bekleidet, nicht im Wege.

<sup>18</sup> Aus dem Namen der Tochter könnte man vielleicht schliessen, dass Claudius Iulianus mit einer Sabina oder Sabinilla verheiratet war. Bei dieser Annahme könnte man z.B. an eine (sonst unbekannt) Schwester des C. Octavius Appius Suetrius Sabinus, cos. ord. 214, II ord. 240, denken.

<sup>19</sup> Vgl. auch schon Ennius, ann. 251 V.<sup>2</sup> *Sērviliūs sic cōmpellat* (aus Gell. 12,4,1, wo die Hss. *compellat servilius sic* haben) und auch CLE 451 = CIL VI 26442 *Sērvilia Irēnē*.

<sup>20</sup> Weitere Beispiele bei L. Müller, *De re metrica*, 21894, 299ff. — Hier mit Salmasius und Müller 299 *Marcellano* zu schreiben (so etwa Heraeus) ist nicht richtig, da Adjektive (und Cognomina) aus Namen auf *-us* in der Kaiserzeit gewöhnlich mit dem Suffix *-ianus* gebildet wurden, nur äusserst selten mit *-anus*. *Marcellianus* als Adjektiv findet sich z.B. Suet. Vesp. 19,1; CIL VI 8728. Vgl. auch noch etwa Cognomina wie Faustianus (aus Faustus), Severianus (aus Severus), Priscianus (aus Priscus) u.desgl.



so wird man dreisilbiges Iulianus einem Poeten des 3. Jh. wohl zumuten können. Es war aber überhaupt eine normale Praxis der kaiserzeitlichen daktylischen Dichter, in Namen auf *-ianus* mit einer Länge vor dem *i* (z.B. Aelianus Aurelianus Cassianus Claudianus Flavianus Iulianus Marcianus Plautianus Ulpianus; Namen dieser Art wurden bekannterweise erst in der Kaiserzeit üblich), die ja eigentlich nicht in daktylische Verse passten, aus dem vokalischen *i* ein konsonantisches zu machen. Vgl. etwa CLE 387 = CIL VI 12845 *ūnānimī Cālpūrniānō*; 422 = CIL VI 7578 (127 n.Chr.) *hōc ěgō sūm tūmūlō Mārciānūs rēddītūs aēvō*; 499 = CIL XIV 1597 (severische Zeit) *hōc [tūm]ūlō Pōntiānē iācēs*; 709 = CIL V 6728 (christlich, spät) *Flāviāni āntīstītis*; 1197 = CIL II 562 ("litteris elegantibus aevi nisi fallor Antoniniani") *nōmīnē Iūliānus*; Engström, CLE Suppl. 218 = Lommatzsch, CLE Suppl. 1969 = ILAlg. I 2240 *Aēmīliūs Prīmūs Flāviānūs nōmīnē pōllens*; AE 1957, 334 = IDR II 357 (Romula, ziemlich barbarisch) *hānc Iūliānō (sic) dōmum*. Ähnlich z.B. CLE 480 = CIL VIII 434 *hīc sītūs ēst Vārīūs cōgnōmīnē Frōntōniānus*.

Durch Synzese dreisilbiges *Iulianus* war also nicht metrisch fehlerhaft, sondern wird ganz korrekt gewesen sein. Wenn wir nun in Z. 4 *Iuli]anus* ergänzen, haben wir im ersten Hemiepes einen Spondeus, was natürlich ganz in Ordnung ist.

Wir haben also bisher gesehen, dass *Iuli]anus* sowohl ergänzt werden muss als auch ergänzt werden kann. Es bleibt aber noch eine Schwierigkeit, auf die man m.W. in der einschlägigen Litteratur noch nicht hingewiesen hat. Der Anfang des Gedichtes lautete mit den Ergänzungen Büchelers [*qui dedit*] *Aeneadum fastis ex ordine consul [nomi]na progenies Claudius Appiadum* (...). Hier fällt auf, dass etwas wesentliches fehlt, nämlich die Erwähnung der Tatsache, dass Claudius Iulianus im J. 224 schon zum zweiten Mal Konsul war. Dass das Gedicht aus der Zeit nach dem zweiten Konsulat im J. 224 stammt, geht ja daraus hervor, dass Claudius Iulianus Konsul *ex ordine* bezeichnet wird; diese Bezeichnung war natürlich erst nach 224 möglich, weil der erste Konsulat des Iulianus ein Suffektkonsulat (in einem unbekanntem Jahr) gewesen war. Da es sich in diesem Gedicht jedenfalls, wie wir gesehen haben, um Claudius Iulianus handelt, muss nun eine Erklärung dafür gefunden werden, dass die Tatsache, dass der Konsulat schon der zweite, eine seltene Auszeichnung, war, im Gedicht under-

wähnt bleibt. Ergänzt werden kann dies ja nicht.<sup>21</sup> Die Erklärung wird, wie ich glaube, die folgende sein. Es müssen zunächst zwei Tatsachen in Betracht genommen werden. (1) Bekannterweise wurde schon im 2. Jh. n.Chr. nur noch selten mit den Namen der Suffektkonsuln datiert. Im 3. Jh. war das Datieren nach Suffektkonsuln schon praktisch unbekannt;<sup>22</sup> auch in Dokumenten offizieller Natur (wie z.B. in Militärdiplomen) wurde in dieser Zeit das Jahr nur noch mit den Namen der eponymen Konsuln angegeben.<sup>23</sup> Dies bedeutet aber, dass die Namen der Suffektkonsuln wohl schon im 2. Jh. der grossen Mehrheit der Bevölkerung völlig unbekannt blieben. Dies hatte aber wiederum die Folge, dass ein Ordinarkonsulat weit wertvoller empfunden wurde, als ein Suffektkonsulat. Aus unseren Quellen geht dies besonders folgendermassen hervor. Noch im 2. Jh. wurden die *consules ordinarii* in den Inschriften einfach mit *cos.* bezeichnet. Daraus ergab sich nicht, dass es sich um einen *ordinarius* handelte. Seit dem Anfang des 3. Jh.<sup>24</sup> findet man dagegen in vielen Inschriften die Bezeichnung *cos. ordinarius*,<sup>25</sup> und dies ist natürlich ein sicheres Zeichen dafür, dass die Tatsache, dass der Konsul ein *ordinarius* war, ganz besonders hervorzuheben war.

---

<sup>21</sup> Man darf nicht etwa an eine Ergänzung wie [*bis dedit*] am Anfang der ersten Zeile denken, erstens, weil Iulianus nicht zweimal Konsul *ordinarius* war, und zweitens, weil doch am Anfang unbedingt ein Relativsatz sein muss. Überhaupt kommt im ersten Distichon keine andere Ergänzung als die von Bücheler in Frage.

<sup>22</sup> Eine Datierung nach den *consules suffecti* findet sich m.W. im 3. Jhr. nur in der Inschrift CIL X 3698 von 289, in der auch die *ordinarii* des Jahres genannt werden.

<sup>23</sup> Vgl. den Artikel *consul* im *Dizionario Epigrafico* II, S. 702—4.

<sup>24</sup> Vgl. Mommsen, *EE* I (1872) 136—7; *Diz. Epigr.* II, 701 s.v. *consul*; Barbieri, *Albo* 4.

<sup>25</sup> Z.B. CIL VI 31716 (der Konsul von 212 in der Inschrift seines Sohnes); CIL VI 1476. X 5178. 5398 (der Konsul von 214); CIL VI 1529 (221); CIL VI 1368 = AE 1979, 17 (225); CIL VIII 23800 (232 oder vielleicht 278); CIL VI 1351. Dessau, ILS 8840 = OGI 568 = TAM II 572 (244); CIL XI 1836 (261); CIL VI 3836 = 31747 = Moretti, IGUR 904 (271). Dazu Inschriften nicht sicher identifizierbarer Konsuln des 3. Jahrhunderts: CIL VI 1531/2; EE IX 593 = Dessau, ILS 8979 (Lavinium); Dessau, ILS 8980 = ILAfr. 324.

(2) Seit dem J. 104 n.Chr. waren alle consules II des 2. Jh. ordinarii.<sup>26</sup> Seit einiger Zeit wissen wir aber, dass es wieder im 3. Jh. consules II suffecti gegeben hat; dies geht besonders aus der Inschrift AE 1964, 223 aus der Zeit Diokletians hervor, die einen Cursus enthält, der in die fünfziger bis achziger Jahre des 3. Jh. zu datieren ist (vgl. dazu PLRE I 156—7; W. Eck, RE Suppl. XIV 81—3), dazu aber auch wohl aus CIL VI 1493 (nur bekannt aus einer Edition von 1690, wo als "ingens cippus et elegans" bezeichnet), in der ein L. Pomponius L.f. Lem. Gratus *v.cl., bis cos.* erscheint, und die ins 3. Jh. gehören dürfte.<sup>27</sup>

Wenn man nun bedenkt, dass also der Suffektkonsulat im 3. Jh. weit weniger Ansehen besass als der Ordinarkonsulat, und dass es also auch consules II gegeben hat, die nicht ordinarii waren, so wird man den Wortlaut unserer Inschrift so erklären müssen, dass es im Falle eines Konsuls II des 3. Jh., der beim ersten Mal nur consul suffectus gewesen war, erst beim zweiten ordinarius, weit wichtiger war, das Ordinariat des (zweiten) Konsulates zu betonen, als die Tatsache, dass der Konsulat schon der zweite war. Im Falle unserer Inschrift muss man dazu noch berücksichtigen, dass es sich um ein Gedicht handelt: man darf also mit einer gewissen poetischen Lizenz rechnen.

---

<sup>26</sup> W. Eck, Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, ANRW II,1, 1974, 222 mit Anm. 325.

<sup>27</sup> Der Konsul wird von A. Degrassi, I fasti consolari dell'imp. Romano, Roma 1952, 217 "non prima della II metà del sec. II" datiert. In Barbieris Albo senatorio findet man ihn dagegen nicht, obwohl Barbieri im Prinzip alle Senatoren, die als *viri clarissimi* bezeichnet werden, in seine Prosopographie aufnahm.